

BStGer BV.2009.12 vom 5. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2009.12

FR: TPF BV.2009.12 du 5 mai 2009

IT: TPF BV.2009.12 del 5 maggio 2009

Regeste

Beschlagnahme (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 25

Februar 2009 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete und deren kostenfällige Abweisung beantragte (act. 2);

- der Beschwerdeführer am 26. Februar 2009 eingeladen wurde, bis 9. März 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zu leisten (act. 3), wobei ihm diese Frist auf sein Gesuch hin bis 19. März 2009 erstreckt wurde (act. 5);

- innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang vermerkt werden konnte, wes- halb dem Beschwerdeführer am 24. März 2009 eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis 3. April 2009 anberaumt wurde, unter Hinweis darauf, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Ko- stenvorschuss auch innert dieser Nachfrist nicht geleistet werde (act. 6);

- ihm diese Frist auf Gesuch von dessen inzwischen beigezogenem Rechts- vertreter hin letztmals bis 9. April 2009 erstreckt wurde (act. 7);

- der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 7. April 2009 an die I. Be- schwerdekammer gelangte und eine Reihe von Verfahrensanträgen stellte (act. 8);

- mit Abweisung der meisten dieser Anträge dem Beschwerdeführer letzt- mals eine Frist bis 24. April 2009 gewährt wurde, den ausstehenden Ko-

- 3 -

stenvorschuss zu bezahlen, andernfalls auf seine Beschwerde nicht einge- treten werde (act. 9);

- der Vertreter des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 23. April 2009 mit- teilte, dass kein Kostenvorschuss eingehen werde und dass „seine Voll- macht entfalle“, er jedoch weiter an den Verfahrensanträgen um Verfah- rensvereinigung und Sistierung festhielt, diesbezüglich eine formelle Zwi- schenverfügung verlangte und schliesslich formell beantragte, die „zufolge fehlender Beschwerdelegitimation“ nicht weiter instruierten Verfahren ohne Weiteres und ohne Kostenaufgabe vom Protokoll abzuschreiben, wobei den Beschwerdeführern eine Verfahrensentschädigung zuzusprechen sei (act. 10);

- somit im vorliegenden Verfahren innerhalb der anberaumten Frist kein Ko- stenvorschuss geleistet wurde, weshalb auf die Beschwerde androhungs- gemäss nicht einzutreten ist (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BGG);

- der Beschwerdeführer demnach als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Grund zur Ausrichtung einer Verfahrenschädigung besteht;

- unklar ist, ob Advokat Hans-Jacob Heitz weiterhin als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fungiert, nachdem er mitteilte, dass er das vorliegende Dossier nicht weiter instruiere bzw. seine Vollmacht entfalle, jedoch im Widerspruch dazu im vorliegenden Beschwerdeverfahren weitere Anträge stellte (act. 10);

- der vorliegende Entscheid daher sowohl dem Beschwerdeführer persönlich als auch Advokat Hans-Jacob Heitz zugestellt wird;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.